

STATUTEN BADMINTON CLUB WETTINGEN



Name, Sitz und Dauer

Art. 1 – Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Badminton Club Wettingen“ (nachstehend BCW genannt) besteht mit Sitz in Wettingen auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der BCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Badminton-Sportes sowie den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

Art. 3 – Allgemeines

Alle verwendeten Bezeichnungen gelten auch in weiblicher Form.

Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Der BCW setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Aktivmitglieder Ü19 sind Mitglieder, die den Badmintonsport aktiv ausüben und am 31. März (vgl. Art. 14 hierzu) das 19. Altersjahr zurückgelegt haben (d.h. mindestens 19 Jahre alt sind).
- b) Aktivmitglieder U19 sind Mitglieder, die den Badmintonsport aktiv ausüben und am 31. März (vgl. Art. 14 hierzu) das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (d.h. noch nicht 19 Jahre alt sind).
- c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den BCW besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Um die Spielberechtigung zu erlangen, muss der Jahresbeitrag beglichen werden.
- d) Passivmitglieder sind Mitglieder, die den BCW finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Wahl- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, haben jedoch eine beratende Stimme. Sie sind nicht spielberechtigt.

Art. 5 – Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des BCW zu benützen. Sie sind verpflichtet, die Statuten, die Trainings- und Hallenordnung gemäss Vorstandsbeschluss zu befolgen.

Art. 7 – Austritt

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist dem Präsidenten bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Diese Bestimmungen gelten für alle Mitglieder. Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich für die gesamte Zeit der Mitgliedschaft zu entrichten.

Art. 8 – Statusänderung während des Vereinsjahres

Statusänderungen (Aktiv zu Passiv oder umgekehrt) sind während des Vereinsjahres grundsätzlich möglich. Beim Wechsel von Aktiv zu Passiv bleiben bereits bezahlte Mitgliederbeiträge im Clubvermögen. Geschuldete Beiträge sind nachzuzahlen.

Art. 9 – Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Erfolgt der Ausschluss 30 Tage nach der Mitgliederversammlung, ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Finanzen

Art. 10 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr umfasst in der Regel 12 Monate und entspricht dem Vereinsjahr (Art. 14). Eine Abweichung muss vom Vorstand begründet und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 11 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für jede Mitgliederkategorie werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für das Rechnungsjahr festgesetzt. Die Beiträge für die einzelnen Kategorien betragen jedoch nicht mehr als CHF 216.00 für Aktive Kat. a) + c) und CHF 180.00 für Aktive Kat. b) pro Jahr. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Mitgliederspezifische Fremdkosten von Swiss Badminton (namentlich: Lizenz und Memberbeitrag) können den Mitgliedern weiter verrechnet werden. Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Art. 12 – Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsversand zu entrichten. Wer den Jahresbeitrag bis zu diesem Datum nicht bezahlt hat, ist bis zur Bezahlung nicht mehr spielberechtigt.

Art. 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des BCW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes für Schulden des Vereines ist ausgeschlossen. Vorbehalten sind Schädigungen von Mitgliedern in Fällen von unerlaubter Handlung.

Organisation

Art. 14 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

Art. 15 – Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 16 – Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst alle unter Art. 4 aufgeführten Mitgliederkategorien. Stimmberechtigt sind die Mitglieder a), b) und c). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Art. 17 – Einberufung und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sämtliche Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung mindestens 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Art. 18 – Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19 – Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.

Art. 20 – Geschäfte

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung der Protokolle der letzten Mitgliederversammlung
3. Jahresberichte
4. Genehmigung der Rechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Aufnahme/Austritt von Mitgliedern
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen Beiträge
8. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Änderung der Statuten und Reglemente
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

Der Vorstand

Art. 21 – Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 22 – Aufgabenbereich des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. den BCW zu leiten und ihn gegen Aussen zu vertreten
2. für die Mitgliederversammlung einzuladen, sie vorzubereiten und durchzuführen
3. Führen des Rechnungswesens
4. Verfassen der Protokolle
5. Erledigen der Clubkorrespondenz
6. über einen Gesamtbetrag von CHF 500.- (pro Rechnungsjahr) für nicht budgetierte Auslagen zu verfügen
7. die übrigen Jahresaktivitäten zu koordinieren

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 23 – Wählbarkeit

In den Vorstand sind die stimmberechtigten Mitglieder wählbar, sofern sie das 18. Altersjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zurückgelegt haben (d.h. mindestens 18 Jahre alt sind).

Die Revisoren

Art. 24 – Wahl und Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt befähigte interne oder externe Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung mit allen Belegen sowie die Aktiven und Passiven zu prüfen. Zu diesem Zweck sind vom Kassier spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen den Revisoren zur Verfügung zu stellen. Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Änderung der Statuten

Art. 25 – Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zweckänderungen (Art. 2) müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen alten und neuen Wortlaut angegeben werden.

Spielbetrieb

Art. 26 – Haftung

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb und an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCW für gesundheitliche und körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Art. 27 – Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb gelten die Regeln des SB (Swiss Badminton). Jeder Spieler ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich. Teile der Ausrüstung können vom Vorstand vorgeschrieben werden.

Auflösung des BCW

Art. 28 – Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des BCW oder eine Fusion mit einem anderen Club kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung dazu hat mindestens 30 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Ist die erforderliche Zahl der Stimmberechtigten nicht anwesend, so wird dennoch über Auflösung oder Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen. Diese entscheidet über den Antrag mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten.

Art. 29 – Liquidation

Wird der BCW aufgelöst, ist das Vermögen, nachdem die Schulden beglichen und ausserordentliche Beiträge zurückbezahlt sind, der Behindertensportgruppe Wettingen zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2014 genehmigt.

Lea Fisler
Präsidentin

Carlo Sandi
Kassier